

HITS BRITT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 14.

0 P A T Ó W, am 15. Juli 1916.

1. Kundmachung. 2. Kaninchenzucht. 3. Kundmachung 4. Währungsverhältnisse. 5. Warnung vor Grundspekulationen. 6. Einrichtung von Kartoffeltrocknungsanlagen. 7. Rapsbeschlagnahme. 8. Beschlagnahme von Glyzerin und Seifensiedereiunterlaugen. 9. Spagat und Dextrinbeschlagnahme. 10. Hebung der Geilügelzucht.

che aus Turnen und Kluderspielen, der Reihe nach

Kundmachung.

Bezüglich der bevorstehenden Ernte wird in landw. technischer Beziehung angeordnet:

- 1. Die vorjährige Ernte hat vielfach ausgewachsenes und dumpfes Getreide ergeben; die landwirschaftliche Bevölkerung wird daher aufgefordert, Sorge zu fragen, dass das Getreide möglichst trocken eingefahren werde.
- 2. Insoweif das Gefreide nicht in gedeckte Scheuern eingefahren werden kann, ist es in sestgebaute und gut mit Stroh eingedeckte Tristen zu bringen (mit den Ähren nach innen, um das Auswachsen zu verhindern), und möglichst nahe den sahrbaren Kommunikasionen. (Die gleiche Ausmerksamkeit ist auch beim Bau der Heutristen zu beachten).
- 3. Die Felder sind möglichst bald nach der Ernte von der Nachreche zu reinigen, damit die Schälung zwecks Vertilgung des Unkraufes sogleich einsetzen kann.
- 4. Dem bestehenden Stickstoff-und Stallmistmangel ist durch denkbarst intensive Ausnützung der in

den Kreisen vorhandenen, hiezu geeigneten Sämereien zur Gründüngung (Pferdebohnen, Lupine ezt.) möglichst soforf nach der Ernte zu steuern.

5. Mit Rücksicht auf den Mangel an Zugkraft ist auch das Einspannen von Kühen anzuregen; die hiezu notwendigen Krummhölzer, Joche etz. sind vorzubereiten.

ninchen schwer erhä. 2 lich.

Kaninchenzucht.

Im Nachhange zur hä. im Amtsblatte Nr. 13 Punkt 7 veräffentlichten Kundmachung:

Ad M.G.G. Vdg. F. Nr. 33766 vom 96. 1916.

Den Interessenten für Kaninchen diene zur Kenntnis, dass 3 bis 4 Monate alte zuchtfähige Rassenkaninchen direkt bei der Firma Adolf Henn in Wien X. Faforitenstrasse 135 bezogen werden können.

Nachstehend folgt die Preisliste der Firma Adolf Henn Wien. Die Preise verstehen sich ab Wohnort des Lieieranten und pro Stück, Versand per Post oder Eilgut gegen Nachnahme oder Voraussendung des Kostenbetrages. Für lebende Ankunft, Gesundheit und Zuchtfähigkeit der Tiere wird garantiert.

Versand zu jeder Jahreszeit möglich.

Leichte Kistchen für ein grosses Kaninchen oder vier Jungtiere sowie Obstkörbe zur Verpackung werden billigst berechnet.

Futtergeschirre aus glasiertem Ton sind zum Preise von 60 Heller [runde Form] und 90 Heller [länglich—ovale Form] Futterrausen aus Verzinktem Draht zum Preise von K. 1.20 per Stück exkl. Verpackung durch das Maschinenbüro der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien I, Schauflergasse Nr. 6 zu beziehen und werden Bestellungen per Nachnahme effektuiert.

Alter in Monaten:

.5. Warnung vor Grundspeku- 8. Beschlagnahme von Glyzerin			
Belgische Riesen [B.R.]			
Blaue Wiener Riesen [B.W.R.]	8-10	12-20	20 – 25
Weisse Wiener [W.W.]	8-10	12-15	18-25
hiezu geeigneten Sämerelen Silberhell [S] IlahradliS	4-5	6-8	10-12
Silber mittel und dunkel [']	6-7	10-12	14-16
Kreuzungstiere [4.] M nob			

Die Sektion ist sortwährend bemüht, Zuchtmaterial aus allen Teilen der Monarchie zu beschaffen.

Nunmehr aber sind zuchtreiche Kaninchen schwer erhältlich.

Es empfiehlt sich daher drei bis vier monatige Kaninchen aufzuziehen, die allerdings erst im Sommer 1917 Fleisch liefern können, und eignen sich zur Zucht für Fleischgewinnung, Kreuzungs- und Silberkaninchen am besten.

Futterraufen und Geschirre sind dort erhältlich.

Alfred Roth Feinlederfabrik in Cholin, Post Borotitz in Böhmen wird für Zurichtung von Kaninchenfellen für Pelzwerk Schuh- und Handschuhleder empfohlen. Die Felle müssen portofrei per Post zugesandt und soll deren Bearbeitung, ob für Pelze oder Leder der Beurfeilung des Fabrikanten überlassen werden.

Gerberlohn pro Fell 80 Heller für Leder, 40 Heller für Pelze.

Das Militärgeneralgouvernement beabsichtigt jedoch eine grosse Kaninchenzuchtanstalt in eigener Regie einzurichten aus deren Nachzucht auch der Bedarf an Zuchtfieren der Kreise später gedekt werden wird.

3.

Kundmachung.

Auf Grund der Bewilligung des A. O. K., M. V. Nr. 38028. P. vom 6 Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24 Juli bis 19 August 1. J. in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar: 11 Busk, 21 Jedrzejów, 31 Lubartów, 41 Miechów, 51 Noworadomsk, 61 Olkusz, 71 Opoczno, 81 Puławy, 91 Pinczów, 101 Sandomierz, 111) Włoszczowa, 120 Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b] Didaktik und spezielle Methodik, c] Polnische Sprache und Literatur; d) Geschichte. e] Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz. stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft [ohne Bettzeug] gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme [unter oder ohne Namhastmachung einer bestimmten Stadt] sind im Wege des Kreiskommandos, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das M. G. G. sofort zu richten. Unter tunlicher Berücksichtigung der Wänche behält sich das M. G. G. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nichtbezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden:

- a] der an öffentlichen Volksschulen im Bereiche des M. G. G. fätigen Lehrer (-innen).
- b) der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten, vom 1. Septem-

3.

ber 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer [-in] zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurück zu erstatten.

N. Der Raps Wird idurchieru Wone Kreiskömmando

preis beträgt bis . gnudnachung. onen b 55-nach

A. Währungsverhältnisse.

- I. Zufolge Erlasses des k. u. k. Armeeober kommandos, Op. Nr. 7124 von 1916 wurden die Währungsverhältnisse in den in öster, ung. Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens wie folgt geregelt:
- a) die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen in den erwähnten Gebieten angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:
 - 1) deren Preis amtlich festgesetzt ist.
- 2) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Dabei hat der jeweilig amtlich verlautbarte idem Markwert entsprechendel Umrechnungskurs zu gelten, [Vergl. Pkt. 5].

Parteienvereinbarungen, laut welchen in den unter 1] bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

b) Bei dem öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung u. in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern u. sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung wozu bemerkt wird, daß die Bemessung der Steuern samt Nebengebüren u. Strafen in Rubeln erfolgen wird.

- c) Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.
- d) Übertretungen dieser Vdg. werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden.
- e) Diese Vdg. ist bereits mit 1. d. M. in Krait getreten.

Unlauterer Ethremed briw useith erdachtige Per-

11. Alle amflichen Preisfestsetzungen werden an erster Stelle in der Kronenwährung u. daneben in der russischen Währung erfolgen.

III. In Polen u. in den übrigen besetzten Gebieten Russlands sind auch die Umlaufsmittel der deutschen Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

IV. Beschädigte Noten fremder Währung dürfen von den millitärischen Kassen nicht angenommen werden.

B. Umrechnungskurse. prudibind sib

V. Bis auf weiteres haben folgende Bewertungen zu gelten: 1987 bis isbischen in M

100 Mark | (Silber, Nikel-Bronze- 143 K 50 h. münzen oder Papier) 250 K – "

VI. Die Bewertungen welche bisher Giltigkeit hatten, treten ausser Kraft.

C. Ankauf von Goldmünzen.

VII. Die Kreiskassa ist ermächtigt, die im Lande befindlichen Goldmünzen (Mark, Napoleondors, Rubel, Dollar, Dukaten, öster. Goldgulden usw.) zu dem jeweils festgesetzten Umrechnungskurse anzukaufen; der jeweilige Kurs kann bei der Kreiskassa fallweise erfragt werden.

Auch durchlochte Goldmünzen, die als Schmuck in Verwendung waren, können der Kreiskassa zum Ankaufe angeboten werden, doch wird für dieselben vom jeweils festgesetzten Umrechnungskurse ein zehnprozentiger Abzug bewirkt werden.

1527b Voins 1017.s 1916 angergenere Rapsbeschlagninning wird ad McGol Velgb Nr. 48. 5240 vom 12. 4rtf 1916 iwind

Warnung vor Grundspekulationen.

M. G. G. A. Nr. 7139|16.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die bäuerliche Bevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen wird das Kreiskommando mit aller Schärle entgegentreten.

Der Grundbesitz hat durch den Krieg ntcht nur keine Entwertung erlitten, sondern ist im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen und wird noch weiter an Wert gewinnen.

Unlauterer Grundspekulationen verdächtige Personen sind dem Militärgerichte des Kreiskommandos Opatów anzuzeigen.

III. In Poleniu. in den übrigen besetzten Gebieten Russlands sind auch die Umlaufs-

Einrichtung von Kartoffeltrocknungsanlagen.

lene Rayone des Kreises, welche infolge schlechter Komunikationsverhältnisse die Kartoffelüberschüsse nicht oder nur schlecht verwerten können – seien auf die Errichtung von Kartoffelfrocknungsanlagen aufmerksam gemacht.

Man unterscheidet die Erzeugung von Kartoffeltrockenschnitzeln und Kartoffelflocken (Kartoffelmehl)

Empfehlenswert sind die Anlagen der "Försterwerke" welche mit einer Leistungsfähigkeit von 13–32 Kartoffelverarbeitung pro Stunde gebaut werden.

Die Kartoffelflockenapparate produzieren von 100 g Kartoffeln ca 25 g Flocken.

Interessenten können sich in landw. Referate des Kreiskommandos über die Einrichtung derartiger. Betriebe nähere Auskünfte holen; zu detaillierten Voranschlägen und Plänen empfiehlt sich M. Lechner Wien, 11 | Springergasse 5. | 1 | 7.

Schmick in Verwendung waren, können der Kreiskassa zum Ankaufe angel-Tien werden, doch wird für

Rapsbeschlagnahme.

Im Anschlusse an die mit Kundmachung, Zahl 15271 vom 10.17. 1916 angeordnete Rapsbeschlagnahme wird ad M.G.G. Vdg. Nr. 48. 524 vom 7. Juli 1916 wie folgt kundgemacht:

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 [Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII 61 und im Nachhange zu W.A. Nr. 3822 wird bestimmt:

normalized reactive that the property of the p

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 Kilogramm pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

shadded and 3. Druschzwang: ms as a let and

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Uebernahme und Preis.

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Uebernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65 – nach dem 15. August 1916 Kronen 55 – per 100 Kilogramm loko Magazin des Kreiskommandos.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10 pro 100 Kilogramm gemacht werden. In Streitfällen zwischen Uebernemern und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen.

Alle Rapsmühlen sind durch die k. u. k. Gendarmerieposten, soweit dies noch nicht geschehen ist, zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen:

Ueberfrefungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangserwähnten Verordnung bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen sind ungiltig. Gegenstände durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde sowie der Kaufpreis hiefür—unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando zum Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des 12 der eingangs zitierten Verordnung findet auch auf Raps Anwendung.

9. Verlautbarung.

Diese Verordnung, welche im Amtsblatte und durch öffentlichen Anschlag verlautbart wird, ist durch die Magistrate und Gemeinden in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Q.

8.

Beschlagnahme von Glyzerin und Seifen-

ad M.G.G. Nr. 32348 16.

Im Sinne der Verordnung des A.O.K. M.V. Nr. 28001 P. hat das k. u. k. Mil.-Gen. Gouvern. in Lublin auf Grund das Artikels 53, Abs. 2, der Haager Landkriegsordnung alle Arten von Glyzerin, Glyzerinwässer und Seifensiederei-Unterlaugen als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt. Demgemäss wird der Verkauf obiger Artikel im Bereiche des öster.-ung. Okkupationsgebietes strengstens verboten.

Die Bestrafung bei Nichtbesolgung der getrosienen Anordnung wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 31 V. Bl. erfolgen.

Einzelheiten bezüglich der Requisition der genannten Vorräte werden später kundgegeben werden.

9.

Spagat und Dextrinbeschlagnahme.

I. Mit heutigem Tage werden sämmtliche Vorräte an Dextrin, welche im Kreise vorhanden sind, vorläufig mit Beschlag belegt.

Besitzer von Dextrin dürfen es nicht verkaufen sondern müssen ihre Vorräte beim Kreiskommando nebst den hiefür verlangten Preis angeben.

II. Mit heutigem Tage werden die gesammten Spagatvorräte im Kreise vorläufig mit Beschlag belegt.

Besitzer von Spagat dürfen selben nicht verkaufen, sondern müssen ihre Vorräte beim Kreiskommando nebst den hiefür verlangten Preis angeben.

10.

Hebung der Geslügelzucht.

E. Nr. 15747.

Der Geflügelzucht wird im allgemeinen im Kreise nicht jene Bedeutung beigemessen, welche dieser landwirtschaftliche Produktionszweig infolge seiner Wichtigkeit für die Ernährungsfrage der Bevölkerung verdient. Es gibt kein Nutztier, welches bei so geringen Fütterungsansprüchen aus verstreuten Körnern, welche der Landwirschaft sonst sicher verloren gingen – ein so wertvolles Produkt, wie es das Ei ist – hervorbringt und mus es als geradezu verschwenderisch u. töricht bezeichnet werden, wenn sich die Landwirte der Geflügelzucht verschliessen, welche ohne nennenswerte Mühe u. Kosten eine bedeutende Einnahmsquelle der Landwirtschaft bilden kann.

die Beschaffung der hochleistungsfähigen Hühnerrasen, auf die in erster Linie das Augenmerk zu richten wäre – ist momentan wohl nicht gut durchführbar und sei der Zweck dieser Abhandlung in erster Linie das vorh ande ne Hühnermaterial auf die Höchstleistung zu bringen.

Um in dieser Richtung Erfolge zu erreichen, nehme der Landwirt vor allem seinen Hühnerbestand in Augenschein und tue nun den ersten Schrift zum Erfolge. Er prüfe die Leistungsfähigkeit seines Hühnerstammes. Hiebei ist es unbedingt notwendig, jede Henne auf die Eierproduktion zu prüfen und da wird der Landwirt nun sehr bald sehen, dass nicht immer seine schönsten, buntesten Hühner auch die besten Leger sind.

Zu dieser Kontrolle ist, wie die Praxis lehrt, unbedingt notwendig den Hühnerstall vom Legeraum zu trennen u. sei solgende Einrichtung empfohlen: Man mache im Hühnerstall mittels Drahtgitter einen Legeraum, beachte jedoch; dass derselbe kein Fenster erhält, da sich die Henne im dunkeln unbeobachtet glaubt und setze möglichst tiese Legekörbe an.

Des Morgens lasse man die Hühner nicht sofort den Stall vorlassen und lasse eine Magd jede Henne befühlen, was ohne Quälerei für die Tiere geschehen muss, die eiertragenden Hühner sind nun in den abgeschlossenen Legestall zu bringen; die andern lasse man ins Freie.

Natürlich müssen im Legestalle soviel Legekörbe vorhanden sein, als man legende Hühner hineingibt, da sonst die Kontrolle nicht möglich ist.

Die mit der Hühnerkontrolle betraute Person müß im Stalle warten, bis jede Henne einen Legekorb besetzt hat.

Die Hühner, welche mit numerierten Blechmarken an den Füssen gekennzeichnet werden müssen, und die ebenfalls gekennzeichneten Legekörbe, notiere man sich und verlasse sodann den Hühnerhof. Gegen 11 Uhr vormittags wird die Kontrolle vorgenomen; man vergleiche die Notierung, trage in den Hühnerkontis Tag und Leistung ein und mache die Bemerkung auf Bezug der Grösse des Eies. Sodann lasse man die Hühner ins Freie.

Hat man die Hühner zwei Monate so beobachtet, sieht man welche Tiere die meisten, u. welche die grössten Eier lieferten. Es ist jedoch unbedingt notwendig um die Jahreslegetätigkeit festzustelle, diese kleine Mühe ein Jahr durchzuführen, da es nur dann möglich ist die ziffermässige Leistung seiner Hühner festzustellen.

Dieses Jahresbeobachtungsresultat zeigt dem Landwirte seine besten Legerinnen und bringt ihn auf die erste Stufe der Hebung seiner Geflügelzucht. Er sieht nun—gleich wie ein prima Samenkorn eine vollwertige Pflanze liefert, wie vorzügliche Vater—und Muttertiere vorzügliche Nachzucht geben—so vererben sich auch die guten Eigenschaften des Geflügels auf die Kücken.

Der Landwirt wird nun zur Brüfung nur die Eier von jenen Frühlegerinnen, die ihm lauf seiner Geflügelevidenz die meisten u. grössten Eier geliefert, verwenden und wird die faulen Legerinnen, sobald die jungen Hühner legefähig sind—aus seinem Ge-

flügelhofe ausscheiden.

Auf diese Weise kommt der Landwirt ohne Geldauslagen in zwei lahren in den Besitz vorzüglicher Geflügelstämme, die ihm Freude machen, und der Wirtschaft würde eine neue einträgliche Einnahmsquelle geschaffen.

Um die Geflügelzucht gleichmässig in eine einträgliche Bahn zu lenken, wird die Gründung von Geflügelzuchtvereinen empfohlen, die jedoch in erste Linie auf die Leistung der Tiere ihr Angenmerk zu richten hätten. Die Rassenspielerei ist nur mit grossen Auslagen verbunden. besitzt jedoch wenig praktischen Vorfeil.

das Kreiskommando wird der Hebung der Geflügelzucht stets das grösste Interesse entgegenbringent und die Bestrebungen in dieser Richtung tatkrätigst unterstützen.

Zum Zwecke einer Orientierung über die im Kreise vorkommenden Hühnerrassen, sind von den Gemeinden bis 15. [8. 1916 nach Orten und Meierhöfen geordnete Verzeichnisse vorzulegen, aus welchen Anzahl und Rasse der Hühner, auch Trudhühner Perlhühner etz. als auch der Enten und Gänse zu entnehmen sind.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

La Man Reiskommandar Vallerian FEHMEL

La Man Reiskommandar Vallerian FEHMEL

La Man Reiskommandar Vallerian FEHMEL

Besitzer von Dextring dürlen ess nicht ver unber beim dunkeln unbeobachtet bem müssen ihre Vorräte beim Kreiskommando

As Des Morgens lasse man die Hühner nicht solort in Stall vorlassen und lasse eine Magd jede Henne dühlent was ohne Onäleren lüst die Tiere geschehen uss, die etertragenden Hühner sind nungblind den

Matürlichi müssele İm Legestalle sovieli Legekörvorhanden sein, alsunan Jegende Hühnero hinein-

bt, da sonst die Kontrolle nicht möglich ist, endangslässell der Hührerkentrolle beteute Dece

mids impStalle warten bis jede Henne einen Legekorb besetzt hat, zogesend ist indan meen mit die

"Die Hühnet, welche mit numerierten Blechmarken an den Füssen gekennzeichnet werden müssen, und die ebenfalls, gekennzeichneten Legekörbe, noBestimmungen des iz der eingangs zilierler

lfebung der Gellügelzucht.

one siteldami. al. Nr. 15747-minorov sesiodamb tet baw tradmakay gabiozna angellinglio domô osis Decos Gellügelzucht swird-im pallgemetrien simb

Kreise micht jene abedentung abeigemessen mwelche dieser landwirtschaftlichen Produktionszweig infolge